

Allianz Global Corporate & Specialty SE

# INSURE BEFORE FLIGHT

Luftfahrtversicherungen



Allianz 





- 3 Bereit zum Abheben**  
Umfassender Versicherungsschutz für den gesamten Luftfahrtbereich
- 4 Unsere Produkte und Lösungen**  
Details zu Leistungen und Services
- 6 Versicherung von Luftfahrzeugen**  
AMU 100, Pannenschutzbrief, Allianz Pilot Help App
- 10 Versicherung von Piloten und Insassen**  
Haftpflicht, Unfall, Lizenzverlust
- 11 Versicherungsschutz für Luftsportvereine und Landeplatzhalter**  
Haftpflicht, Boden Unfall
- 12 Versicherung von Drohnen und Flugmodellen**  
Haftpflicht, Kasko
- 13 Wir sind für Sie da**  
Seit 100 Jahren starker Partner der Luftfahrt
- 14 Das sagt der Gesetzgeber**  
Wichtige gesetzliche Bestimmungen

## Bereit zum Abheben

Geschäftlich, zum Vergnügen, privat oder im Verein:  
Wer sich in der Luft bewegt, trägt auch Verantwortung  
für andere. Deshalb kommt Sicherheit zuerst.

Ob geschäftlich, privat oder im Luftsportverein - wer fliegt, braucht Sicherheit für sich und andere. Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) bietet Ihnen als Luftfahrzeughalter, aber auch als Privatpilot ohne eigenes Luftfahrzeug, ein professionelles **Safety-First-Programm** aus erster Hand: kompletten Luftfahrt-Versicherungsschutz mit speziellen Haftpflicht-, Unfall-, und für fast alle Luftfahrzeuge auch Kasko-Versicherungen. Damit haben Sie finanziellen Schutz für fabrikneue und gebrauchte Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler,

Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitschirme, Fallschirme, Frei- und Fesselballone, Drohnen, Flugmodelle und Lenkdrachen. Zu unserem umfassenden Luftfahrt-Programm gehören auch spezielle Versicherungen für Landeplatzhalter, Luftfahrtveranstalter, Fluglehrer, Prüfer, Warte, Fallschirmpacker, Luftsportvereine usw.. Unsere Luftfahrt-Experten bieten Ihnen einen **individuellen und professionellen** Service und beraten Sie gerne. Dabei bauen wir auf über **100 Jahre Erfahrung** als starker Versicherungspartner der Luftfahrtbranche.





## Unsere Produkte und Lösungen

Es ist ein gutes Gefühl, rundum abgesichert zu sein. Wir decken das komplette Spektrum an Versicherungslösungen für den Luftfahrtbereich ab und sorgen dafür, dass Sie unbeschwert abheben können. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der im Versicherungsvertrag vereinbarte Deckungsumfang.

### Haftpflicht

Wer anderen einen Schaden zufügt, in der Luft wie auch am Boden, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Hier bietet Ihnen eine **Luftfahrt-Haftpflichtversicherung** Schutz. Für Halter von Luftfahrzeugen und für Beförderer von Passagieren, Gepäck und Luftfracht besteht sogar eine gesetzliche Versicherungspflicht. Bei Verschulden besteht nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) unbegrenzte Haftung bis zur vollen Schadenshöhe inklusive Schmerzensgeld.

### Kasko

Luftfahrzeuge sind vor allem beim Fliegen vielen Gefahren ausgesetzt. Aber auch am Boden können Naturgewalten, technische Defekte, Vandalismus oder Diebstahl zur Beschädigung oder zum Verlust führen. Als Eigentümer seiner oft wertvollen "Schätze" ist man deshalb gut beraten, den selbst erlittenen Schaden über eine **Luftfahrt-Kaskoversicherung** abzusichern.

### Unfall

Unfälle können passieren – in der Luft wie auch am Boden kann es im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Luftfahrzeugen zu erheblichen Verletzungen kommen. Gegen die finanziellen Folgen einer dauerhaften Invalidität oder des Todes können Sie sich und Ihre Angehörigen mit einer **Luftfahrt-Unfallversicherung** schützen. Versichern kann man Personen oder Luftfahrzeug-Sitzplätze.

### Pannenhilfe

Für die Folgekosten von Pannen mit fast allen Luftfahrzeugen sind Sie bis zu gewissen Summen-Grenzen über den **Pannenhilfe-Schuttbrief** abgesichert. Die ideale Ergänzung ist unsere kostenlose Smartphone-App "Allianz Pilot Help", mit der Sie die wichtigen Informationen und Kontaktdaten für den Schadenfall unterwegs immer dabei haben.

### Lizenzverlust

Die Lizenzverlust-Versicherung „**Loss of Licence**“ ist wichtig für Berufspiloten, um sich bei Verlust ihrer Pilotenlizenz durch Krankheit und Kräfteverfall finanziell abzusichern.



## Versicherung von Luftfahrzeugen

Mit unseren AMU 100 und dem Allianz Pannenschutz in Kombination mit der „Allianz Pilot Help“-App bieten wir Ihnen als Luftfahrzeughalter und Pilot optimalen Schutz und Service.

### AMU 100 – vier Säulen unter einem Dach – für Ihre Sicherheit

Die bisherigen Einzelbedingungen für die **Luftfahrt-Halter- und -Passagierhaftpflicht-, -Kasko- und -Unfallversicherung** wurden im Bedingungswerk AMU 100 zusammengefasst und um unsere Luftfahrt-Pannenhilfeversicherung ergänzt.

Versicherungsschutz in diesem Umfang bietet in Deutschland nur die Allianz Global Corporate & Specialty an.

### Ihre Vorteile

- In Kasko wird der „Agreed Value“ versichert (fest vereinbarte Versicherungssumme)
- Erhöhte Bergungskosten
- Streichung von Ausschlüssen, wenn
  - das Luftfahrzeug sich nicht in einem Zustand befindet, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, oder Genehmigungen nicht erteilt sind
  - das Luftfahrtunternehmen nicht genehmigt ist
  - der Pilot die vorgeschriebenen Erlaubnisse, Berechtigungen oder Befähigungsnachweise nicht hat;
 die Ausschlussstatbestände der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes bleiben jedoch unberührt.
- Pannenhilfe ist bei Abschluß einer Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung für fast alle Luftfahrzeuge automatisch versichert. Details zu unserem Pannenhilfe-Schutzbrief finden Sie auf der nächsten Seite.

## Übersicht über den Versicherungsumfang unserer AMU 100

### Haftpflicht

Versichert sind  
- einzeln oder in Kombination -

- Schadenersatzansprüche Dritter aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (**Halter-Haftpflicht-Versicherung**) sowie
- Schadenersatzansprüche aus der Beförderung (oder Mitnahme) von Personen, Gepäck und Fracht in Luftfahrzeugen (**Luftfrachtführer- oder Passagier-Haftpflicht-Versicherung**)

zusammengefasst bekannt als **CSL-Deckung** („Combined Single Limit“)

### Kasko

Versichert sind

- Schäden an eigenen Luftfahrzeugen (**Kasko-Versicherung**); dabei sind Luftfahrzeuge gegen alle Gefahren versichert, denen sie ausgesetzt sind: das sind neben Flugunfällen auch Gefahren am Boden wie Brand, Elementarschäden, Schneebruch, Diebstahl und Vandalismus

### Unfall

Versichert sind

- die Folgen von Unfällen an Bord von Luftfahrzeugen wie z.B. Tod, Invalidität, Kosten für Bergung und kosmetische Operationen. Vom Versicherungsschutz erfasst sind alle Luftfahrzeug-Insassen, also Piloten, Besatzungsmitglieder, Passagiere, beruflich an Bord tätiges Personal, Fluglehrer und Flugschüler (**Sitzplatz-Unfall-Versicherung**). Bei Hänggleitern, Gleitschirmen und Fallschirmen ist auch die praktische Schulung am Boden mitversichert.

### Pannenhilfe

Unser Pannenschutzbrief

- bietet Piloten umfassenden Versicherungsschutz im Pannenfall inklusive vielfältiger Assistance-Leistungen







## Versicherung von Luftfahrzeugen

### Allianz Pannenschutzbrief

Fliegen ist eine wunderbare Sache – die im Fall eines technischen Schadens, wie zum Beispiel einer Panne, hohe Kosten verursachen kann. Der Pannenschutzbrief der Allianz bietet Piloten umfassenden Versicherungsschutz im Pannefall, inklusive vielfältiger Assistance-Leistungen. Er begleitet in idealer Weise die Haftpflicht- und Kasko-Versicherung für fast alle Luftfahrzeuge, und ist gemäß unseren Bedingungen „AMU 100“ kostenlos mitversichert.

Wie Sie es von Ihrem Auto kennen, übernimmt der Schutzbrief beispielsweise die Kosten für eine Ersatzteilbeschaffung, Hotelübernachtungen, Mietwagen oder Überlandtransporte von Luftfahrzeugen.

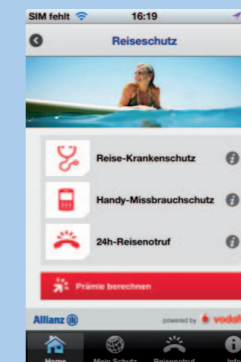
Immer dabei:



die „Allianz Pilot Help“-App

Zusätzlich liefert die Allianz Pilot Help App, die kostenlose Smartphone App für iPhone und Android, nützliche Informationen rund ums Fliegen und eine jederzeit erreichbare Notruf-Hotline. Im Schadenfall sind Sie nicht nur finanziell abgesichert, sondern Sie haben auch rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, direkte Verbindung zu Luftfahrtexperten, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Und das weltweit!



Mehr zu Allianz Pilot Help und den Link zur App finden Sie online auf

[www.agcs.allianz.com/pilothelp](http://www.agcs.allianz.com/pilothelp)





Haftpflicht

Unfall

Lizenzverlust

## Versicherung von Piloten und Insassen

### Haftpflicht-Versicherung für Fluglehrer und Prüfer von Personal

Fluglehrer und Prüfer von Luftfahrt-Personal haften bei Verschulden gegenüber den Flugschülern oder den von ihnen überprüften Personen, aber auch gegenüber Dritten, falls diese Personen bei Flugunfällen zu Schaden kommen. Hiergegen schützt Sie Ihre **Fluglehrer-Haftpflicht-Versicherung**.

### Luftfahrt-Unfallversicherung

Als Pilot, Besatzungsmitglied, Fluglehrer, Flugschüler, beruflich an Bord tätiges Personal oder Passagier von Luftfahrzeugen inklusive Luftsportgeräten schützt Sie und Ihre Angehörigen die **namentliche Luftfahrt-Unfallversicherung** vor den finanziellen Folgen von Unfällen an Bord von Luftfahrzeugen. Versichern können Sie den **Invaliditäts-** und den **Todesfall** mit **festen Kapitalsummen**.

### Lizenzverlustversicherung (Loss of Licence)

Als Berufspilot hängt Ihr Arbeitsplatz davon ab, dass Sie im Besitz einer Piloten-Lizenz sind. Durch Krankheit oder Kräfteverfall kann es zum dauerhaften Lizenzverlust kommen.

Um Ihren Lebensstandard zu sichern und finanziellen Engpässen vorzubeugen, versichern wir Sie im Rahmen einer **„Loss of Licence“-Versicherung** mit einer festen Kapitalsumme.



### Unfall - was wir versichern.

Der Versicherungsschutz gilt vom Bestiegen bis zum Verlassen des Luftfahrzeugs. Unfälle während des Ein- und Aussteigens sind mitversichert.

## Versicherungsschutz für Luftsportvereine und Landeplatzhalter

Auch im Luftsportverein oder als Halter eines Landeplatzes gilt der Grundsatz: Wer anderen einen Schaden zufügt, zum Beispiel, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Mit unserer **Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für sogenannte „Nebenrisiken“** bieten wir Ihnen Versicherungsschutz u.a. in Ihrer Funktion als/aus

Ferner bieten wir Ihnen eine **Boden-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder** oder **Zuschauer bei Luftfahrt-Veranstaltungen** an.

- **Vereinsvorstand** (inklusive der sog. Vorstandshaf-tung) oder Vereinsmitglied
- **Landeplatzhalter inklusive Flugleitung** (Flugleitung soweit keine Staatshaftung)
- **Veranstalter** von Flugtagen/Airshows
- **Technisches Personal** aus der Wartung und Prüfung von Luftfahrt-Gerät sowie als Fallschirm-Packer
- **Halter von Kraftfahrzeugen** auf Landeplätzen
- der **Betankung von Luftfahrzeugen**
- Betreiber von **Tankanlagen auf Landeplätzen**
- dem Unterstellen/Ein- und Aushallen fremder Luft-fahrzeuge (**Obhutshaftpflicht-Versicherung**)



## Versicherung von Drohnen und Flugmodellen

Drohnen (UAS, Unmanned Aerial Systems = unbemannte Luftfahrtsysteme) liegen im Trend und sind bei Jung und Alt beliebt. Auch in der gewerblichen Nutzung ist der Einsatz von Drohnen mittlerweile weit verbreitet, wie z.B. in der Bau-, Foto- und Filmbranche. Die Besitzer und Piloten wissen oft nicht, dass für den Gebrauch Versicherungspflicht sowie strenge gesetzliche Vorgaben und behördliche Auflagen gelten. Zudem ist für den gewerblichen Betrieb eine Aufstiegs Genehmigung obligatorisch.

### Haftpflichtversicherung für Drohnen und Flugmodelle

Sowohl für **privat** genutzte Flugmodelle (hierzu zählen auch privat genutzte Drohnen) als auch für **gewerblich bzw. nicht ausschließlich privat** genutzte Drohnen ist eine Halter-Haftpflicht-Versicherung Pflicht!

Die Haftpflichtversicherung ist darüber hinaus Voraussetzung für die Erteilung der Aufstiegs Genehmigung durch die örtliche Luftfahrtbehörde.

### Kaskoversicherung

Für **hochwertige, gewerblich genutzte Drohnen** empfiehlt sich zusätzlich eine **Kasko-Versicherung**.

#### Versichert sind dabei:

- Flugsysteme
- Fernbedienung
- Zusatzausrüstung (z.B. Kamera, Vermessungsgeräte)

Im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags sind Drohnen gegen fast alle Gefahren versichert, denen sie ausgesetzt sind.

#### Kasko - was wir versichern:

- Flugunfälle
- Beschädigungen durch unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawinen, Schneedruck und Sturm
- Brand und Explosion
- Diebstahl, Raub und unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- Beschädigung und Zerstörung durch betriebsfremde Personen



## Wir sind für Sie da

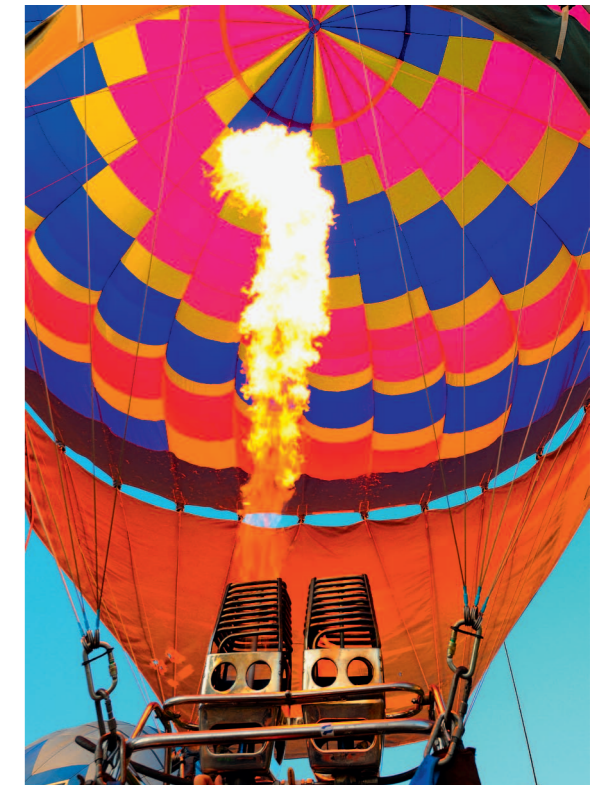


Unsere Kunden schätzen unseren effizienten Service, unsere Professionalität und den großen Erfahrungsschatz unseres Unternehmens: **Seit über 100 Jahren ist die Allianz führender Versicherer im Luftfahrtbereich.** Mit diesem Know-how und unserem weltweiten Netzwerk garantieren wir Ihnen langfristige Stabilität.

Unsere Mitarbeiter in den Bereichen General Aviation Underwriting sowie Claims gehören zu den erfahrensten der Branche. Unter ihnen befinden sich Versicherungsexperten, Piloten, Ingenieure, technische Sachverständige und Juristen, die Ihre Leidenschaft für die Fliegerei teilen.

### Wenn Sie ins Trudeln kommen: Unser Schadenservice ist für Sie da

Egal wie sorgfältig man plant: Schäden können passieren. Auch hier halten wir unser Versprechen - denn Sicherheit ist Vertrauenssache. Unsere Luftfahrt-Schadenexperten bieten einen **schnellen, effizienten und professionellen Service** bei der Schadenbearbeitung und bei der Koordination aller dafür notwendigen Aktivitäten.



### Wollen Sie mehr erfahren oder wünschen Sie eine persönliche Beratung?

Die Kontaktdaten unserer Abteilung General Aviation Underwriting finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

# Das sagt der Gesetzgeber

Bestimmungen und Verordnungen aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

Gesetzliche Vorschriften erfordern entsprechenden Versicherungsschutz. Wir stellen diesen bereit. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie im Schadenfall auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen hinaus haften können, bei Verschulden sogar unbegrenzt.

**Deshalb bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, der über die gesetzlichen Vorschriften hinaus geht.**

Auf den folgenden Seiten haben wir einige der für die Halter von Luftfahrzeugen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Haftung und zu den Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz, knapp zusammengefasst (Stand Oktober 2016). Die Texte stammen aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in Auszügen.

**Auszüge aus den Gesetzen und Verordnungen rund ums Fliegen finden Sie auf den folgenden Seiten.**



## Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - Auszug

### Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal

#### § 1 (Freiheit des Luftraums; Begriff der Luftfahrzeuge)

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.

- (2) Luftfahrzeuge sind
1. Flugzeuge
  2. Drehflügler
  3. Luftschiffe
  4. Segelflugzeuge
  5. Motorsegler
  6. Frei- und Fesselballone
  7. (weggefallen)
  8. Rettungsfallschirme
  9. Flugmodelle
  10. Luftsportgeräte

11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können. Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden. Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).

#### § 2 (Zulassung und Eintragung)

(1) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen nur verkehren, wenn sie zum Luftverkehr zugelassen (Verkehrszulassung) und – soweit es durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist – in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind. Ein Luftfahrzeug wird zum Verkehr nur zugelassen, wenn

1. ... (Musterzulassung)
2. ... (Nachweis der Verkehrssicherheit)
3. der Halter des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der Haftung auf Schadenersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung einer nicht im Luftfahrzeug beförderten Person und der Zerstörung oder Beschädigung einer nicht im Luftfahrzeug beförderten Sache beim Betrieb eines Luftfahrzeugs nach den Vorschriften dieses Gesetzes und von Verordnungen der Europäischen Union unterhält und
4. ... (technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs)

(2) - (9) ...

#### § 24 (Luftfahrtveranstaltungen)

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen) bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

#### § 32 (Rechtsverordnungen)

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates, die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsakten der Europäischen Union notwendigen Rechtsverordnungen über (1. – 11. ...)

12. die Einzelheiten über den Abschluss, die Aufrechterhaltung, den Inhalt, den Umfang, die zulässigen Ausschlüsse und den Nachweis der nach diesem Gesetz und nach Rechtsakten der Europäischen Union zu unterhaltenden Haftpflichtversicherung, einschließlich der Mindestversicherungssumme, soweit sie nicht die Deckung der Haftung für die Zerstörung, die Beschädigung und den Verlust von Gütern betreffen. Soweit Versicherungsnachweise bei Landesbehörden zu hinterlegen sind, bleibt die Bestimmung der zuständigen Behörde dem Landesrecht vorbehalten.

(13. – 17. ....)

(2) – (7) ...

### Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden

#### § 33 (Schadenersatz)

(1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegenüber einem Fluggast sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Personen zu Luftfahrern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

#### § 36 (Schadenersatz bei Körperverletzung)

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfasst der Schadenersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung

zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

#### § 37 (Höchstbeträge)

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen unter 500 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten,
- b) bei Luftfahrzeugen unter 1.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 1,5 Millionen Rechnungseinheiten,
- c) bei Luftfahrzeugen unter 2.700 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 3 Mio. Rechnungseinheiten,
- d) bei Luftfahrzeugen unter 6.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 7 Mio. Rechnungseinheiten,
- e) bei Luftfahrzeugen unter 12.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 18 Mio. Rechnungseinheiten,
- f) bei Luftfahrzeugen unter 25.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 80 Mio. Rechnungseinheiten,
- g) bei Luftfahrzeugen unter 50.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 150 Mio. Rechnungseinheiten,

h) bei Luftfahrzeugen unter 200.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 300 Mio. Rechnungseinheiten

i) bei Luftfahrzeugen unter 500.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 500 Mio. Rechnungseinheiten,

j) bei Luftfahrzeugen ab 500.000 kg Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 700 Mio. Rechnungseinheiten.

Höchstabflugmasse ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs. Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Satz 1 gilt § 49 b entsprechend.

(2) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro.

(3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Absatz 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen vorbehaltlich des Absatzes 4 in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Beruhen die Schadenersatzansprüche sowohl auf Sachschäden als auch auf Personenschäden, so dienen zwei Drittel des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages vorzugsweise für den Ersatz von Personenschäden. Reicht dieser Betrag nicht aus,



<p>so ist er anteilmäßig auf die Ansprüche zu verteilen. Der übrige Teil des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages ist anteilmäßig für den Ersatz von Sachschäden und für die noch ungedeckten Ansprüche aus Personenschäden zu verwenden.</p> <p><b>§ 41 (Mehrere Verursacher)</b>                  (1) Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht und sind die Luftfahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Halter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.                  Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Halter</p>	<p>entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Halter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.</p> <p><b>§ 43 (Haftpflichtversicherung; Hinterlegung)</b>                  (1) Für die Versicherung zur Deckung der Haftung des Halters eines Luftfahrzeugs nach diesem Unterabschnitt gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze, soweit die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. EU Nr. L 138 S. 1) in der jeweils geltenden</p>	<p>Fassung, nicht anwendbar ist oder keine Regelung enthält.</p> <p>(2) Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadenersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter des Luftfahrzeugs ist.</p> <p>(3) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften für die Pflichtversicherung des Versicherungsvertragsgesetzes. § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nicht.</p>
--	--	---

2. Haftpflichtversicherung für Drittschäden		
<p><b>§ 102 Vertragsinhalt</b>                  (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag für Drittschäden muss die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter ergebende Haftung decken.</p> <p>(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen nach § 37 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.</p>	<p>(3) Für Drachen, Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte ist Gruppenversicherung zulässig.</p> <p><b>§ 102a Anzeigepflicht</b>                  Der Versicherer und der Versicherungspflichtige haben jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes, jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses und jede Erschöpfung der Deckungs-</p>	<p>summe der für die Verkehrszulassung zuständigen Stelle (§ 7) unverzüglich anzuzeigen, soweit dies ein Luftfahrzeug betrifft, das einer Verkehrszulassung nach § 6 bedarf.</p> <p><b>§ 102b (weggefallen)</b></p>

## Haftung für Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden; Haftung für verspätete Beförderung

<p><b>§ 44 Anwendungsbereich</b>                  Für die Haftung auf Schadenersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepäcks bei einer aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung sowie für die Versicherung zur Deckung dieser Haftung gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts, soweit</p> <p>(1) das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) (RGBl. 1933 II S. 1039) (Warschauer Abkommen) und das Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,</p> <p>(2) das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 292),</p> <p>(3) das Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1160),</p> <p>(4) das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458) (Montrealer Übereinkommen) und das Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550, 1027),</p> <p>(5) die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. EG Nr. L 285 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 140 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und</p>	<p>(6) die Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. EU Nr. L 138 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, nicht anwendbar sind oder keine Regelung enthalten.</p> <p><b>§ 45 Haftung für Personenschäden</b>                  (1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder</li> <li>der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.</li> </ol> <p>Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadenersatz zu leistenden Rente.</p> <p>(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sind die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.</p> <p><b>§ 48 Haftung auf Grund sonstigen Rechts</b>                  (1) Ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, kann gegen den Luftfrachtführer nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Unterabschnitt vorgesehen sind.</p>	<p>(2) Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen andere Personen für den Schaden haften, bleiben unberührt. Haben die Leute des Luftfrachtführers in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt, können sie sich jedoch auf die Voraussetzungen und Beschränkungen dieses Unterabschnitts berufen.</p> <p>(3) Soweit die in diesem Unterabschnitt bestimmten Beträge die Haftung des Luftfrachtführers und seiner Leute begrenzen, darf der Gesamtbetrag, der von ihnen als Schadenersatz zu leisten ist, diese Beträge nicht überschreiten.</p> <p><b>§ 49 c Unabdingbarkeit</b>                  (1) Im Falle einer entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Luftbeförderung darf die Haftung des Luftfrachtführers nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.</p> <p>(2) Eine Vereinbarung, die der Vorschrift des Absatzes 1 zuwider getroffen wird, ist nichtig. Ihre Nichtigkeit hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.</p> <p><b>§ 50 Obligatorische Haftpflichtversicherung</b>                  (1) Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadenersatz wegen der in § 44 genannten Schäden während der von ihm geschuldeten oder der von ihm für den vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland Luftfrachtführer ist. Ist ein Land Luftfrachtführer, gilt Satz 1 nur für Luftbeförderungen, auf die das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist.</p> <p>(2) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften für die Pflichtversicherung des Versicherungsvertragsgesetzes. § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nicht.</p>
--	---	---

3. Haftpflichtversicherung für Fluggastenschäden		
<p><b>§ 103 Vertragsinhalt</b>                  (1) Unbeschadet des § 51 des Luftverkehrsgesetzes muss der Haftpflichtversicherungsvertrag für Fluggastenschäden die Haftung des Luftfrachtführers auf Schadenersatz wegen der in § 44 des Luftverkehrsgesetzes genannten Schäden bei der von ihm geschuldeten oder der von ihm für einen vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung decken.</p> <p>(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes beträgt für jede Person 250 000 Rechnungseinheiten.</p> <p>Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadenersatz zu leistenden Rente. Für den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes bestimmt sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 46 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung von Reisegepäck nach § 47 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes.</p>	<p>(3) Soweit sich die Haftung auf Schadenersatz nur aus dem Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) (RGBl. 1933 II S. 1039) (Warschauer Abkommen) und dem Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, dem Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 292) (Haager Protokoll) oder dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1160) ergibt, beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes für jede Person</p> <p>(4) Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Absatz 2 und 3 Satz 1 erster Halbsatz gilt § 49b des Luftverkehrsgesetzes entsprechend.</p>	<p>250 000 Rechnungseinheiten, wenn die Haftungsbeschränkungen des Artikels 22 Abs. 1 nach Artikel 25 des Warschauer Abkommens in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten; im Übrigen beträgt sie für diese Fälle und den Fall der verspäteten Beförderung eines Fluggastes für jede Person 27.355 Euro.</p> <p>Für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung aufgegebenen Reisegepäcks beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 27,36 Euro für das Kilogramm, soweit sich die Haftung auf Schadenersatz nur aus den in Satz 1 genannten Übereinkünften ergibt. Beschränkt Artikel 22 Abs. 3 des Warschauer Abkommens in der jeweils geltenden Fassung die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast in seiner Obhut behält, beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme 548 Euro.</p>

4. Haftpflichtversicherung für Güterschäden		
<p><b>§ 104 Versicherung für Güterschäden</b>                  (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag für Güterschäden muss die Haftung des Luftfrachtführers auf Schadenersatz nach dem Montrealer Übereinkommen wegen der in § 4 Abs. 2 des Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetzes genannten Schäden bei der von ihm geschuldeten oder der von ihm für einen vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung decken.</p> <p>(2) Der Haftpflichtversicherungsvertrag nach Absatz 1 muss spätestens bei der Übernahme des Gutes vorliegen.</p> <p>(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beläuft sich für den Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug betreibt oder führt, auf 19 Rechnungseinheiten je Kilogramm des beförderten Gutes. Für einen Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug weder betreibt noch führt, beläuft sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme auf 600 000 Euro je Schadensereignis. Dieser Luftfrachtführer kann eine Begrenzung</p>	<p>der Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden vereinbaren; die Jahreshöchstleistung muss jedoch mindestens das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen.</p> <p>(4) Soweit sich aus Artikel 23 Abs. 1 des Montrealer Übereinkommens nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Absatz 3 § 431 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.</p>	



## 5. Gemeinsame Vorschriften

### § 105 Versicherer

- (1) Der Versicherungsvertrag ist mit einem Versicherer zu schließen, der zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Versicherungsverträge hinsichtlich Drittschäden und Fluggastbeschwerden für ausländische Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 4 und 5 oder für deutsche Luftfahrzeuge, für die die völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit nach § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes auf den ausländischen Staat übertragen wurde. Jedoch kann der Versicherung eines Versicherungsnehmers eines Luftfahrzeugs nach Satz 1, welche mit einem Versicherer abgeschlossen wurde, der nicht zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt ist, die Anerkennung verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist oder dem die völkerrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit nach § 3a Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes übertragen worden ist, eine mit einem Versicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugs nicht anerkannt wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anerkennung einer Versicherung nach § 104 entsprechend.

### § 106 Versicherungsbestätigung

- (1) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungspflichtigen bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen, die das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages und die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Mindestdeckung bestätigt. Die Bestätigung muss Umfang und Dauer der Versicherung angeben. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bestätigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer selbst ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind.
- (2) Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen ist als Versicherungsnachweis eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung für Drittschäden mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt.
- (3) Bei der aus Vertrag geschuldeten Luftbeförderung von Fluggästen und ihres Gepäcks sowie von Gütern

ist als Versicherungsnachweis eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung für Fluggastbeschwerden oder Güterschäden mitzuführen, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügt. Erfolgt die Luftbeförderung durch einen ausführenden Luftfrachtführer, ist nur die Bestätigung über die Versicherung seiner Haftung mitzuführen.

- (4) Die zuständigen Stellen können jederzeit die Vorlage der nach den Absätzen 2 und 3 mitzuführenden Versicherungsbestätigung, die Vorlage des Versicherungsscheins sowie den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen.

### § 106a Selbstbehalt

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes des Versicherungsnehmers ist zulässig. Der Selbstbehalt kann dem Anspruch des Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden.

Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Das Halteseil von unbemannten Fesselballonen sowie Drachen ist in Abständen von 100 Metern bei Tage durch rotweiße Fähnchen, bei Nacht durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, dass es von anderen Luftfahrzeugen aus erkennbar ist.
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.

- (4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Nutzung nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen kann und insbesondere durch den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtssystemen die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzt werden. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere mit Auflagen verbunden werden. Sie kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterlagen der Antrag

auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums, in dem der Flugbetrieb stattfinden soll, verlangen.

- (5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, ob der Antragsteller nachweist, dass der Eigentümer oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks der Nutzung zustimmt.

Nähere Informationen finden Sie in der „Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtssystemen“ auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI).

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Auszug

### § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

### § 823 Schadenersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher

gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

## Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) - Auszug

### § 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums

- (1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:
  1. der Aufstieg von Flugmodellen
    - a. mit Raketenantrieb, sofern der Treibsatz mehr als 20 Gramm beträgt,
    - b. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
    - c. mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten,
    - d. aller Art in einer Entfernung von weniger als

- 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen; auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung,
- e. aller Art, soweit sie über Menschenansammlungen betrieben werden,
2. das Steigenlassen von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von mehr als 100 Metern gehalten werden,
3. der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, wenn diese mehr als 300 Meter aufsteigen,

4. der Aufstieg von Fesselballonen, wenn sie mit einem Halteseil von mehr als 30 Metern Länge gehalten werden,
5. der Betrieb von ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
6. der Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten, insbesondere Lasergeräten, die geeignet sind, Luftfahrzeugführer während des An- und Abflugs zu blenden,
7. der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtssystemen,
8. der Betrieb von unbemannten Freiballonen nach



# So erreichen Sie uns

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Allianz Agentur Mattheis  
Mauergasse 1  
89143 Blaubeuren

Tel.: 07344.177799-0  
Fax: 07344.177799-9  
Mobil & WhatsApp: 0177.4157717

E-Mail: [marcus.mattheis@allianz.de](mailto:marcus.mattheis@allianz.de)  
Web: [www.allianz-mattheis.de/luftfahrt](http://www.allianz-mattheis.de/luftfahrt)

## Allianz Global Corporate & Specialty SE (AGCS)

Allianz Global Corporate & Specialty SE (AGCS) ist die eigene Marke der Allianz Gruppe für Unternehmens- und Spezialrisiken. AGCS bietet Versicherungs- und Risikomanagementberatung über das gesamte Spektrum von Spezialversicherung, Alternativer Risk Transfer und Firmengeschäft: Marine, Aviation (inklusive Space), Energy, Engineering, Financial Lines (inkl. D&O), Liability und Property. Weltweit operiert AGCS in fast 30 Ländern mit eigenen Einheiten und in mehr als 160 Ländern über das Netzwerk der Allianz Gruppe und andere Partner.

Sie beschäftigt über 3.500 Mitarbeiter aus 60 Ländern, bietet Versicherungslösungen für mehr als die Hälfte der Fortune Global 500-Unternehmen und zeichnet weltweit mehr als 8 Milliarden Euro Bruttoprämien pro Jahr (2015). AGCS verfügt über die Bonitätsratings AA von Standard & Poor's und A+ von A.M. Best.

Weitere Informationen unter [www.agcs.allianz.com](http://www.agcs.allianz.com).

Folgen Sie AGCS auf:

